

lagen weiter gehen und hat in diesem zweiten Bande nicht weniger als 1045 Titel auf 299 Seiten zusammengebracht. Sehr anzuerkennen ist, daß viel Fleiß auf Angabe der Herausgeber verwendet worden ist. Daß auch in diesem Bande, der wie der erste ein alphabetisches Titelregister hat, eine systematische Aufzählung und ein Herausgeberregister fehlen, erklärt sich daraus, daß laut Vorwort zum ersten Bande diese in dem abschließenden dritten Bande enthalten sein werden.

**Kleine Mitteilungen.**

**Preßgesetzgebung in Oesterreich.** — Der Preßausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses hat die von dem Berichterstatter Autowski vorgelegte Gesetznovelle über Kolportage angenommen, der zufolge das öffentliche Feilbieten periodischer Druckschriften nach erfolgter Anzeige bei der Ortspolizeibehörde jedermann gestattet sein soll.

**Zahlungseinstellung.** — Der in Sofia erscheinenden »Bulgarischen Handelszeitung« Nr. 129 entnehmen wir die folgende Konkursnachricht:

»Falliment. Die hiesige Buchdruckereifirma Janko S. Kowatschew hat vorigen Donnerstag den Konkurs angemeldet. Bekanntlich war diese Firma schon seit einem Jahre notleidend, und konnte sie endlich dem Anstrome der Gläubiger nicht widerstehen, weil ihr auch der Bankredit und die Girogefälligkeiten entzogen wurden. Man schätzt die Passiven der falliten Firma auf circa 300000 Francs, und sollen dieser Summa gerinere realisierbare Aktiven gegenüberstehen, die sich, nachdem die Realitäten verpfändet sind, aus Buchdruckerei- und Lithographie-Einrichtungen, Waren- und Außenständen zusammenstellen. Herr Advokat Ludskanow wurde zum provisorischen Massaverwalter bestellt. Die Arbeiter der Druckerei wurden sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, nachdem dieselben circa 4000 Francs zu fordern haben, wovon auf Einzelne bis 200 Francs entfallen.«

**Urheberrecht.** — In der Allgemeinen Zeitung finden wir die folgende Anzeige:

**Erklärung.**

»Im Auftrage der Erben der verstorbenen Frau Dr. Clara Schumann, geb. Wied, erkläre ich hiermit, daß dieselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., sich die Ausübung des Urheberrechtes insbesondere an Briefen ihrer Mutter unbedingt vorbehalten und mich mit der Wahrung dieses Rechtes Unberechtigten gegenüber betraut haben. Leipzig, am 31. Dezember 1896. Justizrat Dr. Röntsch.«

**Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.**

**Der Eisgang.** Erzählung aus dem Zeitalter der Reformation von S. Leh [Verlagsbuchhändler Hermann Haessel in Leipzig]. Kl. 8°. VII, 80 S. Leipzig 1897, Verlag von Georg Heinrich Meyer. Geb. 1 M 75 J.

**Journal für Buchdruckerkunst, Schriftgiesserei und die verwandten Fächer.** 64. Jahrgang. Nr. 1. (2. Januar 1897.) Fol. S. 1—16. Verlag von Ferdinand Schlotke in Hamburg.

**Bavarica:** Bücher zur Literatur, Geschichte, Geographie und Politik Bayerns; bibliographische Aufnahmen; Ansichten; Diversa. Antiq.-Katalog Nr. 86 von Carl Uebelen's Nachf. Friedr. Klüber in München. 8°. 65 S. 1527 Nrn.

**Curiosa.** Antiq.-Katalog Nr. 90 von Carl Uebelen's Nachf. Friedr. Klüber in München. 8°. 32 S. 494 Nrn.

**Neujahrsnummer.** — Im Anschluß an die in Nummer 3 und 4 des Börsenblatts erfolgte Besprechung der letzten Weihnachtsnummern sei auf eine Neujahrsnummer aufmerksam gemacht, die von den Schweizer Graphischen Mitteilungen als Nummer 9 ihres laufenden Bandes herausgegeben worden ist. Das halbmonatlich erscheinende, von Herrn August Müller, dem technischen Leiter der Zollikofer'schen Buchdruckerei in St. Gallen, redigierte und herausgegebene, auch in Deutschland außerordentlich verbreitete Blatt hat damit eine Publikation geschaffen, wie sie auf speziell graphischem Gebiete kaum ihresgleichen haben dürfte und wie sie noch niemals in der Schweiz aus einer graphischen Anstalt hervorgegangen ist. Das Heft enthält acht Kunstbeilagen in verschiedenen graphischen Verfahren, und zwar 1. das trefflich getroffene Porträt des Herausgebers in Photochrom von dem Artist. Institut Drell Fühli in Zürich; 2. eine äußerst feine Autotypie mit Tonplatte, Winterlandschaft darstellend, von Brunner & Düser in Zürich; 3. eine vorzügliche lithographische Gravierung von Müller & Trüb in Aarau und Lausanne; 4. einen Dreifarbenbuchdruck (Herbstlandschaft) von Wagner, Goehler

& Co. in Zürich; 5. eine feine Autotypie nebst Buchdruck-Ornamenten in Farben von F. G. Schelter & Giesecke in Leipzig; 6. einen Meisterholzschnitt nach Professor F. Keller in Karlsruhe von Gustav Dreher in Stuttgart; 7. ein Empfehlungsblatt der Schriftgießerei Benjamin Krebs Nachfolger in Frankfurt a. M., gedruckt mit deren Erzeugnissen in der eigenen Hausdruckerei, und 8. einen Neujahrsgrüßwunsch auf farbigem Kunstdruckpapier, aus der Papierfabrik von J. G. Oberhaensly in Herisau. Außerdem sind dem Hefte noch Blätter mit neuesten Schriftgießereierzeugnissen beigegeben, die ebenfalls als vorzügliche Muster typographischer Kunst betrachtet werden können; sein Inhalt aber ist, wie immer, ganz dem Fortschritt auf allen Gebieten der Graphik gewidmet und entspricht der vortrefflichen Ausstattung. Th. G.

**Abreißkalender betr.** — In Nr. 252 S. 6965 des vorigen Jahrganges d. Bl. befindet sich eine Notiz über den vom Bibliographischen Institut herausgegebenen vorzüglichen, leider, wie man hört, schon ganz vergriffenen Abreißkalender, in der es heißt, er bilde eine interessante Neuheit auf buchhändlerischem Gebiete. Aber Ehre, dem Ehre gebühret! Bereits auf das Jahr 1896 gab die Mittelschweizerische Geographisch-Kommerzielle Gesellschaft in Aarau den Schweizerischen historischen Kalender, Calendrier historique suisse, heraus, der doch wohl für den Abreißkalender des Bibliographischen Institutes deswegen ein Vorbild gewesen ist, weil beide von Karl Bührer, dem Konservator des ethnologischen Gewerbemuseums in Aarau, zusammenestellt sind. Jeder Freund interessanter Orts- und Landschaftsbilder wird durch die Idee der obengenannten Gesellschaft, der es darauf ankam, in systematischer Weise dafür zu sorgen, daß der reiche Schatz von Bildern aller Art, den die Schweizerischen Sammlungen hergeben, nicht in Kästen und Mappen veraraben bleibe (vergl. Bührers Vorwort), angenehm berührt worden sein. Meisterhaft sind die Reproduktionen aus Werken von Herrliberaer, Merian, Zurlauben u. a., mögen sie Landschaften oder Königs- oder Birets Schweizerische Volkstrachten darstellen, und die beiden Firmen G. Binkert in Winterthur, die den Druck besorgte, und Brunner & Düser in Zürich, die die Klischees lieferte, verdienen ausdrücklich genannt zu werden. So riesig reichhaltig, wie der Abreißkalender des Bibliographischen Instituts, ist der schweizerische allerdings nicht; er sollte aber auch nur ein historischer sein, und zu dem Zweck enthält er historische Tagesnotizen, aber auch schweizerische Sprichwörter, Hausinschriften, Proben schweizerischer Mundarten u. a. m. Aber es dürfte sich empfehlen, für solche Kunsterzeugnisse, deren abgerissene Blätter kein Kunst- oder Geschichtsfreund anders als mit Widerstreben wegwerfen wird, eine Vorrichtung für das Aufheben der Blätter auszudenken.

**Gehilfen-Zeugnisse.** — Die Frage, ob ein Handlungsgehilfe ein Abgangszeugnis verlangen darf, in dem lediglich die Zeitdauer und die Art seiner Beschäftigung bezeugt sind, oder ob er sich auch anderweitige Bezeugungen gefallen lassen muß, ist kürzlich in Berlin wieder einmal zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden. Ein Handlungsgehilfe war etwa ein Jahr lang bei demselben Prinzipal thätig gewesen. Als er dann aus dem Amte schied, übergab ihm der Prinzipal ein Zeugnis, durch das sich der junge Mann in seinem Fortkommen erheblich behindert sah, denn es war gesagt, daß er sehr unsauber und unzuverlässig arbeite, und daß er durchaus nicht zu Klagen über zu große Pünktlichkeit Veranlassung gebe. Der Handlungsgehilfe wies das Zeugnis zurück und verlangte ein neues, worin lediglich die Art der Beschäftigung und die Zeitdauer bezeugt werden sollten. Der Prinzipal entsprach diesem Verlangen nicht. In dem von dem Gehilfen gegen ihn angestrenzten Prozeß blieb der beklagte Prinzipal dabei, daß er ein wahrheitsgemäßes und richtiges Zeugnis ausgestellt habe, und daß er nicht gezwungen werden könne, dieses zurückzunehmen und ein anderes, weniger vollständiges zu geben. Daß dies nicht Usus und auch nicht denkbar sei, das werde durch ein Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft festzustellen sein. Das Gericht ging hierauf ein und forderte ein Gutachten ein, das aber zu Ungunsten des Prinzipals ausfiel und besagte, daß in der That der junge Mann im Recht sei. Gegen den Willen des Gehilfen, dem ein Abgangszeugnis zu erteilen ist, dürften über dessen Führung und Befähigung keine Vermerke aufgenommen werden, sondern es dürften nur Bescheinigungen über die Art der Beschäftigung und deren Dauer aufgenommen werden. Das Gericht sprach hierauf die Verurteilung des Beklagten aus, daß er schuldig sei, dem Kläger ein Zeugnis auszustellen, das sich lediglich auf die Zeit, Dauer und Art von dessen Beschäftigung erstrecke. Das Handelsgesetzbuch enthalte keine Vorschriften über die Ausstellung solcher Zeugnisse, und auch das bürgerliche Recht gebe keinen Aufschluß. Daher müßten die Handelsgebräuche entscheiden, und da diese im vorliegenden Falle nur durch das Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft zu erforschen waren, so mußte dieses Gutachten den Ausschlag geben. (Epzgr. Tzbl.)